



Deutscher Segler-Verband

Wettsegelordnung (WO)

1. Allgemeines

Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuß im Arbeitskreis III (Leistungs- und Wettsegeln). Für das Wettsegeln gelten die nachstehend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- 1.1. die "Wettfahrtregeln (WR) der International Sailing Federation" mit den Zusatzbestimmungen des DSV,
- 1.2. die Wettsegelordnung mit Anlage,
- 1.3. die Meisterschaftsordnung mit den Anlagen,
- 1.4. die Ranglistenordnung mit Anlage.
- 1.5 die von der ISAF bzw. dem DSV anerkannten Klassenregeln

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wettfahrt (race) = Einzelwettfahrt
- 2.2. Regatta = eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Klassen an einem oder mehreren Tagen.
- 2.3. Regattaserie = mehrere Regatten
- 2.4. Steuermann/Steuerfrau = Die Person, die das Boot verantwortlich führt.
- 2.5. Besatzung = der oder die Mitsegler/Mitseglerinnen an Bord
- 2.6. Mannschaft = Steuermann/Steuerfrau und Besatzung

3. Einstufung der Regatten

Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes unterscheidet man folgende Regatten:

Meisterschaften

Meisterschaften sind Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutsche Meisterschaften. Sie können auch für bestimmte Gruppen, wie z.B. Senioren, Jugendliche, Frauen, offen sein oder sich auf eine bestimmte Art des Segeln, wie z.B. Match-Race, beschränken. Meisterschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV.

Ranglistenregatten

Ranglistenregatten sind die von einer Klassenvereinigung an den DSV gemeldeten Regatten, deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. Ranglisten-regatten müssen den Vorschriften der Ranglistenordnung (RO) des DSV entsprechen.

Verbandsregatten

Verbandsregatten sind Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden.

Jugend- und Jüngstenregatten

Jugend- und Jüngstenregatten sind Regatten, für die ein Höchstalter festgelegt ist. Näheres ist in der Anlage zur WO festgelegt.

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. Diese sollten nach den WR durchgeführt werden.

4. Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1. In Ergänzung zu den WR - Regel 46 - muß bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche, einen vom DSV für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen gültigen Führerschein des DSV haben. Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert. Diese Führerscheinplicht muß in der Ausschreibung bekanntgegeben werden.
- 4.2. Sollten Wettfahrtteilnehmer Mitglieder in mehreren Verbandsvereinen des DSV sein und sind auf dem Meldeformular mehrere Vereine angegeben, so gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.3. Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Das trifft auch für Match-Race-Veranstaltungen zu, für die der Veranstalter bei der ISAF über den DSV eine Einstufung (Grade) beantragt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Verbandsregatten (die keine Ranglistenregatten sind), Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen gemäß Definition in Punkt 3 Wettsegelordnung, es sei denn, der Veranstalter fordert dieses gem. 19.3.2 des ISAF Eligibility Codes in Ausschreibung und Segelanweisung.

5. Wettfahrtleitung

- 5.1. Die Wettfahrtleitung ist für die sachgemäße Abwicklung aller technischen Angelegenheiten einer Regatta verantwortlich.
- 5.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet,
 - 5.2.1. ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - 5.2.2. über die Bahnen und deren Länge,
 - 5.2.3. über die Art des Startes, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - 5.2.4. über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - 5.2.5. über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - 5.2.6. über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 5.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestwege zu klären.
- 5.4. Wettfahrtleiter, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngsten-Meisterschaften sowie den vom Wettsegelausschuß gemäß Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlizenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Wettfahrtleiterlizenz sein.

6. Schiedsgericht

- 6.1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen. Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
Das Schiedsgericht soll, soweit möglich, aus eigener Anschauung urteilen. Der durchführende Verein sorgt dafür, daß die Schiedsrichter in die Lage versetzt werden, den Ablauf der Wettfahrten zu verfolgen und bei Regelverstößen tätig zu werden. Sind mehrere Schiedsgerichte eingesetzt, so ist ein Obmann für diese zu benennen.
- 6.2. Ein Vermessungsprotest über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, wird am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 6.3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekanntzugeben.

- 6.4 Obleute des Schiedsgerichtes, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften sowie den vom Wettsegelausschuss gemäß Wettfahrtrichter- und Schiedsrichterlizenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Schiedsrichterlizenz sein.
- 6.5 Wird eine Internationale Jury eingesetzt, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes.

7. Berufungen

- 7.1. Berufungen werden durch den Berufungsausschuß des DSV entschieden.
- 7.2. Nicht berufungsfähig sind:
- 7.2.1. Jüngstenregatten, sofern es sich nicht Ranglistenregatten handelt.
- 7.2.2. Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen
- 7.2.3. Regatten nach Yardstick oder entsprechenden Ausgleichsformeln, sofern Proteste und Schiedsgerichtsentscheidungen sich auf die entsprechende Ausgleichsformel bzw. das Ausgleichssystem beziehen.
- 7.2.4. Alle Regatten, für die der Zulassungskodex gemäß 4.3 nicht gilt.
- 7.3. Falls vom Berufungsausschuß zur erneuten Verhandlung zurückgewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuß mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuß des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 7.4. Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

8. Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

9. Wertung

Es wird empfohlen, das Low-Point-System anzuwenden.

10. Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

11. Werbung

Die Nationalen Klassen haben das Recht, die Werbekategorie gemäss ISAF-Advertising Code selbst festzulegen. Die Entscheidung muss der DSV-Geschäftsstelle bis zum 1. Oktober für das folgende Jahr schriftlich gemeldet werden. Wenn keine Meldung erfolgt, gilt Kategorie „C“. Für Regatten nach Ausgleichsformeln gilt Kategorie „C“. Im übrigen gilt der Advertising Code, der Bestandteil der WR ist.

12. Abweichungen

Erprobungen neuer Wettkampfformen, die von der Wettsegelordnung und der Ranglistenordnung abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Arbeitskreis III genehmigt werden.